



Stadt Donzdorf
Steueramt
Schloss 1-4
73072 Donzdorf

Telefon: 07162 922-207
Telefax: 07162 922-528
E-Mail: simone.koerber@donzdorf.de

Anmeldung eines Hundezwingers

Vor- und Nachnamen
Straße
Ort

Anzahl der Hunde
Hunderasse
Beginn der Zwingerhaltung

Eine Kopie des Eintrags in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung ist als Anlage beigefügt.

Datum

Unterschrift

Info:

Dieses Dokument ist auch ohne händische Unterschrift gültig. Die digitale Eintragung Ihres Vor- und Nachnamens in das Feld "Unterschrift" ist ausreichend.

Von der Stadt Donzdorf auszufüllen

Zwei Hundesteuermarken Nr. und Nr. wurden ausgehändigt.

§ 7 Hundesteuersatzung:

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

Gemäß § 5 Abs. 4 beträgt die Zwingersteuer 300 € pro Jahr. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar eines Jahres. Wird ein Hund bzw. Zwinger nach dem 1. Januar 3 Monate alt oder wird ein 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet ist.